

Hinweise zur Erstattung der Kosten von Bildschirmarbeitsplatzbrillen für Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung
vom 15. November 2016 - III 132

1.

Eine Arbeitgeberverpflichtung zur Erstattung von Kosten für Arbeitsplatzbrillen besteht nur in den Fällen, bei denen in der Schule vom Arbeitgeber ein Bildschirmarbeitsplatz eingerichtet wurde. Häusliche Arbeitsplätze von Lehrkräften, die mit einem Bildschirmgerät ausgestattet sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Kosten von Arbeitsplatzbrillen können also im Regelfall nur bei Schulleitungen, deren Stellvertretungen, Abteilungsleitungen an berufsbildenden Schulen und mit der Koordination bestimmter Schulbereiche beauftragten Personen erstattet werden, wenn sie in der Schule laufend an einem dort für sie zur Verfügung gestellten Bildschirmarbeitsplatz arbeiten.

2.

Zur Übernahme von Kosten ist das folgende Verfahren einzuhalten: Die arbeitsmedizinische Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille wird durch die Betriebsärztin Frau Magdalena Peinecke (zu erreichen unter 0172 6192274) bescheinigt. Die Bescheinigung wird beim zuständigen Sachbearbeiter Herrn Marcus Semerau, Ministerium für Schule und Berufsbildung, Laufzeichen III 132, Postfach 7124, 24171 Kiel, (gegebenenfalls mit einer Bestätigung, dass ein Bildschirmarbeitsplatz in der Schule besteht) eingereicht. Von dort erhält die Lehrkraft eine Kostenübernahmeerklärung, mit der sie sich bei einem Optiker, mit dem das Land einen Rahmenvertrag unterhält, eine Bildschirmarbeitsplatzbrille besorgen kann. Die Rechnung des Optikers geht direkt ans Ministerium und wird von dort beglichen.

3.

Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die von Lehrkräften selbstständig bei einem Optiker ihrer Wahl beschafft worden sind, können nicht erstattet werden.

4.

Fragen zum Verfahren beantwortet Herr Semerau unter Tel. 0431 988-5737 oder E-Mail marcus.semerau@bimi.landsh.de.